

---

**Pflichtenheft Leitung Fließgewässer und Gewässerschutz  
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Zweck, Begriffe .....	3
Art. 2	Anforderungsprofil .....	3
Art. 3	Wahl .....	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer .....	3
Art. 5	Aufgaben .....	4
Art. 6	Kompetenzen.....	4
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation .....	4
Art. 8	Amtsgeheimnis .....	4
Art. 9	Inkrafttreten .....	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Leitung Fließgewässer und Gewässerschutz der Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

### **Art. 1 Zweck, Begriffe**

Die Leitung Fließgewässer und Gewässerschutz ist gemäss Art. 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des Kernstabs.

### **Art. 2 Anforderungsprofil**

Die Leitung Fließgewässer und Gewässerschutz soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- die administrativen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten besitzen,
- eine entsprechende Ausbildung und/oder mehrjährige Führungserfahrung besitzen,
- Verhandlungskompetenz haben,
- Interesse am Gemeinwesen haben,
- über sehr gute Ortskenntnisse verfügen,
- körperlich robust und wetterfest sein.

### **Art. 3 Wahl**

Die Leitung Fließgewässer und Gewässerschutz wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

### **Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer**

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

## **Art. 5 Aufgaben**

### a) ständige Pflichten

- Führen einer Dokumentation über alle Fliessgewässer und Drainagen in der Gemeinde,
- Sichern der Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen sowie den kantonalen Fachstellen,
- Planen der Dispositive im Fachbereich,
- Beschaffen der notwendigen Unterlagen und Informationen,
- Unterhalten eines Netzes von Beobachtern in Zusammenarbeit mit anderen Diensten,
- das Gefahrenpotential beurteilen und präventive Massnahmen beantragen.

### b) Pflichten bei Aufgebot

- Zusammenarbeiten mit anderen Fachbereichen und den kantonalen Fachstellen,
- Durchführen von Lagebeurteilungen über alle Fliessgewässer und Drainagen sowie informieren des Führungsstabes,
- Beantragen von Massnahmen im Fachbereich - unter Darlegung der Vor- und Nachteile - an den Führungsstab,
- Durchführen der für den Fachbereich beschlossenen Massnahmen.

## **Art. 6 Kompetenzen**

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

## **Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation**

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist die Stabsleitung und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Die Stellvertretung des Departements Fliessgewässer und Gewässerschutz übernimmt die Leitung Lage.

## **Art. 8 Amtsgeheimnis**

Die Leitung Fliessgewässer und Gewässerschutz untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft der Leitung Fließgewässer und Gewässerschutz tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

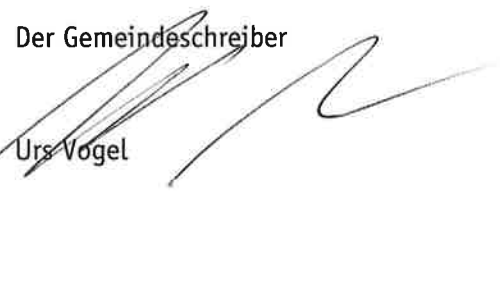
Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Krummenacher

Der Gemeindegeschreiber



Urs Vogel